

## Handlungsleitfaden Existenzsicherung während einer Berufsausbildung u. bei berufsvorbereitenden Maßnahmen von Personen mit Aufenthaltsgestattung

Innerhalb der ersten 15 Monate besteht generell der Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG, der Lebensunterhalt ist also in allen Fällen sichergestellt.

Problemgruppe: Personen mit **Aufenthaltsgestattung ab dem 16. Monat** des Aufenthaltes in Deutschland, deren **Einkommen nicht bedarfsdeckend** ist. Die Betroffenen sind oft in der misslichen Lage, dass ihre Existenz während ihrer Ausbildung nicht gesichert ist. Sie sehen sich dann mitunter gezwungen, ihr Recht auf ein Asyl- bzw. Klageverfahren zu verwirken, um Zugang zu Ausbildungsförderung während ihrer Ausbildung zu erhalten und nicht unter dem Existenzminimum leben zu müssen. Oder sie brechen die Ausbildung ab.

Für diese Personengruppe hat das Amt für Soziales und Wohnen der Bundesstadt Bonn dankenswerter Weise nun eine Lösung gefunden, um die Existenz der Betroffenen zu sichern. Diese können sich dadurch auf ihre Ausbildung konzentrieren und nicht zuletzt wird den Unternehmen, in denen sie ausgebildet werden, mehr Sicherheit gegeben.

So besteht trotz Regelausschluss von Auszubildenden von den SGB XII-Regelleistungen die Möglichkeit, **Härtefallleistungen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII** zu erhalten, wenn das Ausbildungsgehalt nicht zur Existenzsicherung gem. SGBII/XII-Regelbedarfssätzen ausreicht und alle gesetzlichen Regelungen erfüllt werden.

Für die Anwendung der Härtefallregelung müssen allerdings einige Anforderungen erfüllt sein:

1. Es muss ein Antrag auf Leistungen nach Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gestellt worden sein. Selbst wenn dieser positiv beschieden worden ist (wie z.B. bei Antragstellern aus Syrien und Eritrea), so könnte im Einzelfall geprüft werden, ob dieser zusammen mit dem Ausbildungsgehalt das Existenzminimum sichert (Regelbedarfssatz + Miete).
2. Wenn der Antragsteller nicht in einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Flüchtlingswohnung/-unterkunft wohnt, so muss auch vorher ein Antrag auf Wohngeld bei der Bundesstadt Bonn gestellt worden sein. Selbst wenn dieser positiv beschieden worden ist, so könnte im Einzelfall geprüft werden, ob dieser zusammen mit dem Ausbildungsgehalt das Existenzminimum sichert (Regelbedarfssatz + Miete).

Der Grund für die Anforderung aus 1 und 2 liegt darin begründet, dass diese sogenannten „vorrangigen Leistungen“ gegenüber der Sozialhilfe immer vorrangig zu beantragen sind.

3. Nach einer Entscheidung über die Leistungsgewährung der vorrangigen Leistungen ist zu prüfen, ob sich aus dem Gesamteinkommen noch eine Bedarfslücke zur Existenzsicherung ergibt. Wird dies angenommen, sollte in diesen Fällen ein Antrag auf Härtefallleistungen nach §22 Abs.1 Satz 2 SGBXII gestellt werden.
4. Alle betroffenen Personen, die bereits **zwischen Januar 2017 und heute** einen Antrag auf Leistungen beim Sozialamt der Bundesstadt Bonn gestellt haben und diese nicht aus dem Grund der Bedarfsdeckung, sondern **aus dem Grund abgelehnt wurden, dass sie nicht leistungsberechtigt** wären, sollten über die Flüchtlingsberatungsstellen beim Sozialamt einen **Überprüfungsantrag bis zum 31.12.2018** stellen. Sollten alle o.g. Anforderungen erfüllt sein, könnten in diesen Fällen rückwirkend ab Antragstellung Leistungen bewilligt werden.

Überprüfungsanträge können auch direkt an das Sozialamt an [wirtschaftlichehilfen@bonn.de](mailto:wirtschaftlichehilfen@bonn.de) oder postalisch an: Amt für Soziales und Wohnen, Wirtschaftliche Hilfen, Oxfordstr. 19, 53111 Bonn geschickt werden (bitte zwingend Name, Geburtsdatum und Anschrift angeben).